# Geschäftsordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Riedstadt

Aufgrund des § 87 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl I S. 119), hat sich der Ausländerbeirat der Stadt Riedstadt durch Beschluss vom 10. August 2011 folgende Geschäftsordnung gegeben:

# I. Allgemeine Bestimmungen

§ I

# Aufgaben und Befugnisse des Ausländerbeirates

- (1) Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.
- (2) Der Magistrat hat den Ausländerbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat hören den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Näheres über die Anhörung und das Verfahren regeln die Hauptsatzung der Stadt und die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein.

§ 2

# Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ausländerbeirates teilzunehmen, denen sie angehören.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem/der Vorsitzenden anzuzeigen.
- (3) Mitglieder, welche die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem/der Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens jedoch vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.

(4) Die vom Ausländerbeirat für die Ausschüsse benannten Personen haben die Verpflichtung, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen, in die sie benannt sind. Im Verhinderungsfall ist für Vertretung zu sorgen. Der/die Vorsitzende steht als Vertretung nicht zur Verfügung, da er/sie sich vorbehält, auf jeden Fall an jeder Sitzung teilzunehmen.

# II. GESCHÄFTSFÜHRUNG DES AUSLÄNDERBEIRATES

### I. EINBERUFUNG DER SITZUNGEN

§ 3

# Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Ausländerbeirat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.
- (2) Das vorsitzende Mitglied muß den Ausländerbeirat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder, die Stadtverordnetenversammlung oder der Magistrat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt, und diese in die Zuständigkeit des Ausländerbeirates fallen. Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Der/die Vorsitzende beruft die Mitglieder zu den Sitzungen des Ausländerbeirates ein. Er/sie setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem er/sie sich hierüber mit dem Magistrat in das Benehmen gesetzt hat und bestimmt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Ladung an alle Mitglieder des Ausländerbeirates sowie an den Magistrat und den/die Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung. In dem Ladungsschreiben ist Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen sind dem Ladungsschreiben beizufügen.
- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf Tage liegen. In eiligen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muß die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung eingehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Über Angelegenheiten, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Ausländerbeirat nur beraten und beschließen, wenn zwei Drittel der Zahl seiner Mitglieder nach der Hauptsatzung zustimmen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag mindestens sieben Tage liegen.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ausländerbeirates sind vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.

### 2. ABLAUF DER SITZUNGEN

# a) Allgemeines

# **§ 4**

# **Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Ausländerbeirates. Ist er/sie verhindert, so sind die Stellvertreter/innen zur Vertretung in der Reihenfolge berufen, wie sie vom Ausländerbeirat gewählt worden sind.
- (2) Der/die Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

# § 5

# Öffentlichkeit

- (1) Der Ausländerbeirat fasst seine Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies angängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

# § 6

# Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ausländerbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsmäßig geladen und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. Der/die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als vorhanden, bis er/sie die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ausländerbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen wurde.

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.
- (2) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und enden spätestens um 23.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Der Ausländerbeirat entscheidet über das weitere Verfahren.

§ 8

### Teilnahme des Magistrates

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen des Ausländerbeirates teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlungen gehört werden.
- (2) Der Magistrat ist verpflichtet, dem Ausländerbeirat auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

# b) Beratung und Entscheidung

§ 9

# Ändern und Erweitern der Tagesordnung

Der Ausländerbeirat kann beschließen,

- 1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- 2. Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- 3. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

Der Ausländerbeirat kann beschließen, diese um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und ihre Änderung ist ausgeschlossen.

**§ 10** 

#### Anträge

- (1) Mitglieder des Ausländerbeirates und der Magistrat können Anträge in den Ausländerbeirat einbringen.
- (2) Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des Ausländerbeirates schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Ausländerbeirates einzureichen. Sie sind von dem/der Antragsteller/in zu unterzeichnen.

(3) Während der Sitzung sind Anträge zu jedem Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Der/die Vorsitzende kann verlangen, die Anträge schriftlich vorzulegen.

### § 11

### Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Sachanträge, die vom Ausländerbeirat abgelehnt worden sind, können frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.
- (2) Die Wiedereinbringung abgelehnter Anträge vor Ablauf der Sperrfrist nach Abs. 1 ist zulässig; über ihre Behandlung entscheidet der Ausländerbeirat.

### § 12

# Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge gestalten den Wortlaut des Hauptantrages um, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
- (2) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den Hauptantrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt der/die Vorsitzende nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.
- (3) Über Änderungsanträge ist zu beraten und einzeln abzustimmen, bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Haupt- oder Änderungsanträge vor, so wird in der Reihenfolge ihres Einganges abgestimmt.

### § 13

### Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder des Ausländerbeirates müssen alle Antragsteller/innen der Rücknahme zustimmen.

### § 14

# Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren des Ausländerbeirates.
- (2) Mitglieder des Ausländerbeirates können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung zu Wort melden. Sie erhalten das Wort zur Geschäftsordnung unmittelbar

nach Schluss des/der Redner/s/in. Danach erteilt der/die Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede. Dann wird über den Antrag abgestimmt. Er gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.

(3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit höchstens drei Minuten.

#### § 15

### Beratung

- (1) Der/die Vorsitzende ruft jeden Gegenstand der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrags erhält zunächst der/die Antragsteller/in das Wort.
- (3) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge ihres Einganges. Bei mehreren gleichzeitigen Wortmeldungen bestimmt er/sie die Reihenfolge nach Ermessen.
- (4) Der/die Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt er/sie sich an der Beratung, so leitet ein/e Stellvertreter/in die Sitzung.
- (5) Der/die Vorsitzende kann mit Zustimmung des/der Redner/s/in Zwischenfragen zulassen.
- (6) Mitglieder des Ausländerbeirates sollen zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
  - 1. das Schlusswort des/der Antragsteller/s/in unmittelbar vor der Abstimmung,
  - 2. die Richtigstellung von Missverständnissen,
  - 3. Anfragen zur Klärung von Zweifeln.
- (7) Der/die Vorsitzende kann zulassen, dass ein Mitglied mehrmals zur Sache spricht. Der Ausländerbeirat entscheidet, wenn jemand widerspricht.

# § 16

# Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte

- (1) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, ist nicht antragsberechtigt, es sei denn, er hatte bisher lediglich als Antragsteller/in oder Berichterstatter/in das Wort.
- (2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt der/die Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

# § 17

### **Abstimmung**

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach § 55 Abs. 3 HGO unzulässig.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt der/die Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen.
- (4) Der/die Vorsitzende erfragt die Stimmen so, dass der Ausländerbeirat mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen beschließt. Gefragt wird stets nach der Zustimmung. Nur bei der Gegenprobe darf nach ablehnenden Stimmen gefragt werden.
- (5) Der Ausländerbeirat stimmt in der Regel durch Handaufheben offen ab.
- (6) Der/die Vorsitzende stellt das Ergebnis nach der Abstimmung unverzüglich fest und gibt es bekannt. Wird die Richtigkeit der Feststellung in begründeter Form sofort angezweifelt, wird die Abstimmung sogleich wiederholt.

### § 18

#### Wahlen

- (1) Führt der Ausländerbeirat Wahlen durch, so gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die für sinngemäß anwendbar erklärten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes.
- (2) Wahlleiter ist der/die Vorsitzende. Er/sie kann sich zur Unterstützung Wahlhelfer/innen benennen lassen. Der/die Wahlleiter/in bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.
- (3) Verlauf und Ergebnis der Wahl werden in der Niederschrift vermerkt.

# § 19

### Anfragen

Anfragen an die/den Vorsitzende/n, den Magistrat oder den/die Antragsteller/in sind in Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.

# Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Persönliche Erwiderungen sind erst zugelassen, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist. Der/die Redner/in darf nicht zur Sache sprechen, nur Angriffe gegen seine/ihre Person zurückweisen, unrichtigen Behauptungen widersprechen, eigene Ausführungen berichtigen und Missverständnisse ausräumen.
- (2) Persönliche Erklärungen sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem/der Vorsitzenden vorher schriftlich mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Beratungsgegenständen nicht wieder aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

# c) Ordnung in den Sitzungen

#### § 21

# **Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) Der/die Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Ausländerbeirates und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.
- (2) Der/die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn ihr ordnungsgemäßer Verlauf gestört wird. Kann er/sie sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er/sie seinen/ihren Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.
- (3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, kann von der/dem Vorsitzenden ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörern kann der/die Vorsitzende nach Abmahnung den Zuhörerbereich des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

# § 22

# Sachruf und Wortentzug

(1) Der/die Vorsitzende kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen. Er/sie kann das Wort entziehen, wenn der/die Redner/in bereits zweimal zur Sache gerufen wurde und er/sie erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.

- (2) Der/die Vorsitzende soll das Wort entziehen, wenn der/die Redner/in es eigenmächtig ergriffen hatte oder die Redezeit überschreitet.
- (3) Ist einem/einer Redner/in das Wort entzogen, so darf es ihm/ihr zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

# § 23

# Ordnungsruf, Sitzungsschluss

- (1) Der/die Vorsitzende kann Mitglieder des Ausländerbeirates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (2) Der/die Vorsitzende kann Mitglieder des Ausländerbeirates bei grob ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für eine oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage des Ausländerbeirates ausschließen.
- (3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Der/die Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ausländerbeirates anrufen. Diese ist in der folgenden Sitzung zu treffen.

# 3. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

### § 24

#### **Niederschrift**

- Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ausländerbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Mitglieder des Ausländerbeirates können vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Die Offenlegung der Niederschrift über die Sitzung des Ausländerbeirates ist im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Riedstadt bekannt zu machen. Die Niederschrift liegt im Rathaus Goddelau, Riedstadt, Rathausplatz 1, eine Woche lang zur Einsicht offen.
  - Die Mitglieder des Ausländerbeirates und des Magistrates erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

(4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei dem/der Vorsitzenden schriftlich erhoben werden. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ausländerbeirat in der folgenden Sitzung.

# V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 25

# Bildung von Arbeitskreisen

- (1) Der Ausländerbeirat kann für vorbereitende Arbeiten Arbeitskreise bilden. Dies können ständige oder sachlich bzw. zeitlich begrenzte Arbeitskreise sein.
- (2) Die Arbeitskreismitglieder wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied, die gewählte Mitglieder des Ausländerbeirates sein sollen. Des Weiteren wird ein schriftführendes Mitglied gewählt. Dem Arbeitskreis können auch fachlich qualifizierte Personen außerhalb des Ausländerbeirates angehören. Alle ständigen Arbeitskreismitglieder sind stimmberechtigt. Wer ständiges Arbeitskreismitglied ist, legt der Arbeitskreis selbst fest. Fehlt ein ständiges Mitglied dreimal in Folge unentschuldigt, verliert es sein Stimmrecht.
- (3) Die Außenvertretung der Arbeitskreise erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates oder eines beauftragten stellvertretenden Mitglieds.
- (4) Die Arbeitskreise tagen nach Bedarf. Die Sitzungstermine und die Tagesordnung werden vom vorsitzenden Arbeitskreismitglied festgelegt und auch den Ausländerbeiratsmitgliedern bekanntgegeben. Es lädt auch zu den Sitzungen ein. Im Verhinderungsfall gehen diese Aufgaben auf das stellvertretende vorsitzende Arbeitskreismitglied über. Der/die Vorsitzende des Ausländerbeirates ist zu allen Sitzungen der Arbeitskreise einzuladen.
- (5) Für die Form und Frist der Einladung, die Sitzungssprache, den Inhalt der Niederschrift und die Leitung der Sitzung gelten die Bestimmungen der Ausländerbeirats- und Vorstandssitzungen entsprechend.
- (6) Jeder Arbeitskreis hat am Jahresende oder nach Beendigung seiner ihm übertragenen Arbeit einen schriftlichen Tätigkeitsbericht abzugeben.

#### **§ 26**

# Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied des Ausländerbeirates sind ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, ein Haushaltsplan und diese Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt das auch für die geänderte Fassung.

# Sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Für den Geschäftsgang des Ausländerbeirates finden die Vorschriften der §§ 52 bis 55, des § 57 Abs. 2, des § 58 Abs. 1 bis 6 und des § 61 HGO sinngemäß Anwendung.
- (2) Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung entsprechend.

§ 28

# Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Riedstadt, den 10. August 2011

Vorsitzender des Ausländerbeirates